

**REGLEMENT des ZV betreffend
Ordnungsbussen- und Disziplinarverfahren des
Ressorts Spielbetrieb und Schiedsrichter
(SPuSR) vom 16.08.2016**

A INGRESS

1 Rechtsgrundlage

Art. 5 RPR.

2 Zweck

Dieses Reglement regelt Tatbestände, Verfahren und Sanktionen, für die erstinstanzlich das SPuSR zuständig ist.

3 Gender

Die männliche Form steht für beide Geschlechter.

B ZUSTÄNDIGKEIT

4 Zuständigkeit

¹ SPuSR ist in allen Ligen zuständig für Tatbestände, Verfahren und Sanktionen gemäss Anhang.

² SPuSR überweist das Geschäft der zuständigen DK, wenn es der Auffassung ist, dass im konkreten Fall seine Strafkompetenz nicht ausreicht bzw. dem Verschulden erhöhte Bedeutung zukommt,

³ Die DK sind in besonderen Fällen berechtigt, ein Geschäft der SPuSR an sich zu ziehen und sich zuständig zu erklären.

C ORGANISATION UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

5 Organisation und Zeichnungsberechtigung

¹ SPuSR konstituiert sich im Rahmen der professionellen Organisation des SHV und deren Vorgaben.

² Zeichnungsberechtigt für Entscheide und Verfügungen sind der Ressortleiter, sein Stellvertreter und schriftlich bezeichnete SB.

6 Verfahrensdauer

SPuSR erlässt seine Entscheide in der Regel innert 5 Tagen.

D SCHLUSSBESTIMMUNG

7 Gültigkeit

Der ZV hat dieses Reglement am 16.08.2016 beschlossen und - nach der Zustimmung der Konferenz der Präsidenten VSG, DKL und DKB vom 16.08.2016 - per 16.08.2016 in Kraft gesetzt.